

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

Vom 12. Februar 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI am 11. Februar 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 12. Februar 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie vom 13. November 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 73, S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sollte ein Binden der Arbeit nicht möglich sein, wird die Abgabefrist für Bachelor- und Masterarbeiten abweichend von § 15 Abs. 9 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd auch durch die Einreichung von drei ausgedruckten Exemplaren in nicht gebundener Form oder die Übersendung einer elektronischen Version (PDF) der Arbeit an das Hochschulprüfungsamt gewahrt. Erfolgt die Abgabe durch Übersendung einer elektronischen Version, so ist unverzüglich ein Ausdruck der Arbeit nachzureichen. Die handschriftlich unterschriebene Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden (§ 15 Abs. 1 Satz 3 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd) ist in jedem Fall beizufügen.“

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Ersatzleistungen für Auslandsaufenthalte, Exkursionen und Praktika

Für Studierende, die vor dem Studienabschluss stehen und alle sonstigen Prüfungsleistungen erbracht haben, kann der Prüfungsausschuss für vorgeschriebene Auslandsaufenthalte, Exkursionen oder Praktika gleichwertige Ersatzleistungen festlegen. Dies gilt nicht für die Schulpraktika gemäß §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter und für die praktischen Studienzeiten im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (§ 2 Abs. 3 JAG).“

3. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden die §§ 8 bis 11.

4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2021

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel